

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadtverwaltung Strausberg
FB Technische Dienste/FG Stadtplanung/Bauleitplanung
z.Hd. Herr Schild

02/2024/Frau Pape-Zierke

Hegermühlenstraße 58

Potsdam, den 16.02.2024

15344 Strausberg
Vorab per Mail: jonatan.schild@stadt-strausberg.de

tel.: 0331/20155-53

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Nr. 63/23
„Solarpark am Flugplatz“ in Strausberg, Fl. 4+5, div. Flst. (ca. 69ha)
-gilt im übertragenen Sinn auch für die 10. Änderung des FNP der Stadt Strausberg-**

Ihr AZ: ohne

Ihre Mail vom 15.01.2024

Sehr geehrter Herr Schild,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an den Verfahren und äußern sich zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt:

Allgemeines

Wir möchten mit unserer Stellungnahme dazu beitragen, dass der „Solarpark am Flugplatz“ als naturverträglicher und biodiversitätsfördernder Solarpark entwickelt wird. Grundsätzlich empfehlen wir, dass eine Konzeption zur ökologischen Gestaltung der Anlage erarbeitet wird (ökologischer Entwicklungsplan). Das Plangebiet besitzt eine hohes Potenzial, großflächig als Trocken-/Magerrasen entwickelt zu werden, wovon neben Reptilien und Vogelarten mit Sicherheit auch eine Reihe wirbelloser Arten profitieren würde. Mit dem Einbringen von Strukturelementen, wie z.B. Stein- und Holzhaufen, könnten die Habitate erheblich aufgewertet werden. Bei der Umsetzung des Entwicklungsplans sollte eine ökologische Baubegleitung mitwirken. Durch ein fünfjähriges Monitoring sollten die Wirkungen der Maßnahmen überprüft werden.

Anmerkungen zum Vorentwurf FNP-Änderung und Begründung

Zu „2.3 Topographie, Geologie, Baugrund“, „3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans“ und „3.3 Änderungen“ (ebenso im B-Plan zu berücksichtigen)

In einem Teilbereich am Südostrand des Plangebiets ist erhebliche Reliefenergie vorhanden. Auf ca. 50 m Länge fällt das Gelände von ca. 79,0 m NHN auf 73,6 m NHN ab, also um mehr als 5 m Höhe. Es handelt sich um eine Senke, die sich von Nordwesten nach Südosten erstreckt und sich auf dem Gemeindegebiet Oberbarnim fortsetzt.

Dort ist ein Feldsoll vorhanden. Innerhalb des Plangebiets war Ende Januar 2024 ein temporäres Kleingewässer vorhanden.

Die Senke ist in der Topographischen Karte dargestellt und Höhen lassen sich aus dem Digitalen Geländemodell des LGB im Brandenburgviewer ablesen (s. Abb. unten).

Wir gehen davon aus, dass diese Senke der im derzeit geltenden FNP dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entspricht, auch wenn die Lage der zeichnerischen Darstellung im FNP etwas nach Norden verrutscht ist. Die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern), zumindest als Trittsteinbiotop für Rotbauchunke (und andere Amphibien), ist in dieser Senke weiterhin sinnvoll und sollte unbedingt weiterhin im FNP dargestellt werden und entsprechend im B-Plan berücksichtigt und in den Solarpark integriert werden. Die Lage der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollte entsprechend des vorhandenen Reliefs im FNP korrigiert werden.

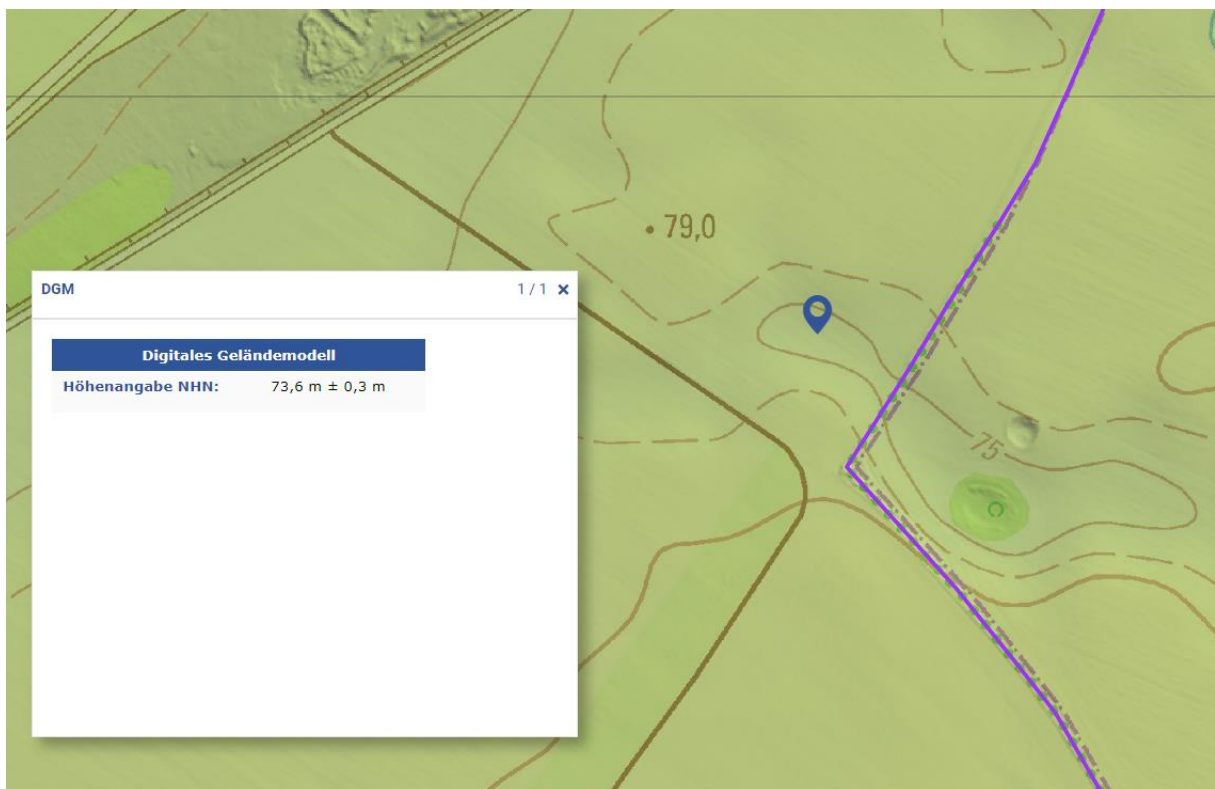


Abbildung: Screenshot aus Brandenburgviewer, Digitales Geländemodell und Digitale Topographische Karte (© GeoBasis-DE/LGB (Jahr), dl-de/by-2-0)

Anmerkungen zum Vorentwurf B-Plan und Begründung

Bedauerlicherweise ist in der PDF-Datei der Begründung zum B-Plan-Vorentwurf die „Abb. 4: Modul Lageplan, Stand 11-2023“ in so geringer Auflösung enthalten, dass die technischen Daten und die Schnittzeichnung mit ihren Maßen nicht zu entziffern sind. Diese Darstellung beanstanden wir, da so wesentliche Kennwerte des Solarparks und der einzelnen Solaranlagen in den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung nicht zu erkennen sind.

Zur textlichen Festsetzung 1.3: Neben einer maximalen Oberkante baulicher Anlagen über Geländeoberkante sollte ebenfalls ein Mindestbodenabstand der Unterkante der Modultische von mindestens 80 Zentimetern festgesetzt werden. In Kombination mit den Reihenabständen von mindestens 3,7 m gemäß textlicher Festsetzung 1.7 (vorbehaltlich der Überprüfung, s.u.) könnte so eine ausreichende Belichtung und eine dem Standort entsprechende Vegetationsbedeckung unterhalb der Module gesichert werden.

Zur textlichen Festsetzung 1.7 „Der Abstand von Modulreihen untereinander muss mindestens 3,7 m betragen.“ Ein Reihenabstand von mindestens 3,7 m wird begrüßt. Es sollte aber überprüft werden, ob mit dieser Festsetzung tatsächlich zwischen den Modulreihen ein besonnener Streifen von durchschnittlich mindestens 2,5 m Breite erreicht wird. Die Breite des besonnenen Streifens ist nicht nur vom Reihenabstand, sondern auch von der Oberkante der Modultische abhängig. Die Berechnung des besonnenen Streifens ist beispielsweise dargestellt bei PESCHEL, T. & R. PESCHEL 2023: Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! – Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2): 18-25. Falls der Reihenabstand von 3,7 m nicht ausreichend für einen mindestens 2,5 m breiten besonnenen Streifen ist, sollte der Reihenabstand entsprechend erhöht werden.

Zur textlichen Festsetzung 1.7 „... ist eine artenreiche Frischwiese durch Ansaat oder Nachsaat mit regionalem Saatgut herzustellen.“: Aufgrund der Standortverhältnisse, der Vegetation an der Grenze zum Flugplatz und auf dem Flugplatz sowie der Vegetation auf einer älteren Ackerbrache südlich des Plangebiets sind überwiegend Trockenrasen und Magerrasen als standortgerechte Vegetation zu erwarten und nicht Frischwiesen. Daher sollte die Festsetzung entsprechend geändert werden.

Außerdem ist aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Regiosaat aus der Herkunftsregion 22 zu beachten, dass eine Genehmigung der Ausbringung von gebietsfremdem Saatgut, z.B. aus anderen Herkunftsregionen, aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Arten bzw. Mischungen aus gebietseigenen Herkünften rechtlich nicht möglich ist (vgl. Skowronek, S., Eberts, Chr., Blanke, Ph. & D. Metzging 2023: Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands. Hinweise zur Umsetzung des § 40 Abs. 1 BNatSchG. – BfN-Schriften 647.). Als Alternative bieten sich Übertragungsverfahren von lokal geernteten Diasporen an. Der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Flugplatz Strausberg mit seinen ausgedehnten Trocken-/Magerrasen bietet sich als Spenderfläche für Saatgutübertragung an. Als Übertragungsverfahren könnten direkte Mahdgutübertragung, Druschgutübertragung und Ausbürstverfahren angewendet werden. Entsprechende Verfahren werden in Berlin und Brandenburg bereits erfolgreich praktiziert.

Um die zu erwartenden Vegetation Trocken-/Magerrasen und unterschiedliche Begrünungsverfahren zu ermöglichen, empfehlen wir folgende Umformulierung der textlichen Festsetzung 1.7: „... sind artenreichen Trocken- bzw. Magerrasen durch Ansaat oder Nachsaat mit regionalem Saatgut der Herkunftsregion 22 oder durch geeignete Diasporen-Übertragungsverfahren von lokalen Spenderflächen herzustellen.“

Ergänzend sollte der Einsatz von Pestiziden und Dünger auf den Flächen ausgeschlossen werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass das Mahdgut aus der Fläche abgefahren werden muss und ein Mulchen der Fläche ohne Abtransport der Biomasse keine geeignete Pflege darstellt. Wir empfehlen die Erstellung eines Pflegeplans für die Dauerpflege, der Bestandteil des ökologischen Entwicklungsplans sein sollte. Der ökologische Pflegeplan sollte Pflegeziele, Pflegeabläufe mit Karte und Pflegeblätter zur Ergänzung der Karte enthalten. Durch Schulung der Pfleger, Kontrollbegehungen und Monitoring sollte die fachgerechte Umsetzung sichergestellt werden. Im Falle einer Beweidung mit Schafen ist eine naturgemäße Beweidung durch eine mit naturschutzfachlicher Pflege vertrauten Schäferei auf der Vorhabenfläche sicherzustellen.

Empfehlungen zu weiteren Untersuchungen

Gezielte Suche nach der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) mit Einsatz von künstlichen Verstecken am Rand des Flugplatzes: Die Habitate an der Grenze des Flugplatzes und auf dem Flugplatz scheinen geeignete Lebensräume für die Schlingnatter zu sein. Da Schlingnattern bei einfachen Begehungen nur sehr schwer nachweisbar sind, sollte eine qualifizierte Erfassung mit Hilfe von künstlichen Verstecken durchgeführt werden.

Untersuchung des Gefährdungspotenzials (Risikoanalyse) der Freiflächen-Photovoltaikanlage für Zug- und Rastvögel (lake-Effekte): In der Literatur gibt es Hinweise auf Todesfälle von Zug- und Rastvögeln an Freiflächen-Solaranlagen aufgrund des lake-Effektes. Da im Umfeld des Plangebiets Seen und Feuchtgebiete vorhanden sind, die von Zug- und Rastvögeln genutzt werden, sollte das Gefährdungspotenzial für Zug- und Rastvögel in Form einer Risikoanalyse untersucht werden.

Zauneidechsen

Am Nordwestrand des Plangebiets an der Grenze zum Flugplatz wurde eine große Population der streng geschützten Zauneidechse mit zahlreichen Jungtieren festgestellt. Das Vorhaben Solarpark Flugplatz Strausberg hat Auswirkungen auf die in unmittelbarer Nähe festgestellten Habitate der Zauneidechsen. Auf einem 5-10 Meter breiten Streifen zwischen Acker und Grenze des Flugplatzes sind stellenweise Trockenrasen mit den geschützten Arten Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*) und Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), einzelne Gehölze sowie ruderale Gras- und Staudenfluren zu finden. Diese Flächen gehören zum Lebensraum der Zauneidechsen und sind als „Pufferzone“ zwingend durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Es besteht ein absolutes Tötungsverbot für die Zauneidechsen. Die in der Begründung zum B-Plan dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen während der Baumaßnahme (Errichtung eines Zauneidechsen-Schutzzauns, um ein Einwandern von Zauneidechsen auf das Baufeld und die Arbeitsbereiche zu verhindern) ist unbedingt umzusetzen und durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Jedoch sollte der Zauneidechsen-Schutzzaun nicht auf der Westseite des vorhandenen Feldweges errichtet werden, sondern in einem Abstand von mindestens 10 m zur Grenze des Flugplatzes (bzw. zur Grenze des Plangebiets). Es sollte ein mindestens 10 m breiter Schutzstreifen für die Zauneidechsen und zur Entwicklung von Trockenrasen mit einzelnen Gehölzen und Strukturelementen entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze zum Flugplatz festgesetzt werden. Der Feldweg sollte angrenzend an den Schutzstreifen nach Osten verlegt werden. Entsprechend sollte die Baugrenze nach Osten verschoben werden. Nach Ende der Bauphase ist der Zauneidechsen-Schutzzaun abzubauen, damit die Zauneidechsen die Flächen des Solarparks besiedeln können.

Nach 3 und 5 Jahren ist ein Monitoring durchzuführen, dass den Erfolg der vorgenannten Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Zauneidechsenpopulation auf der Vorhabenfläche überprüft.

Heckenpflanzung

Die Festsetzung der „Flächen mit Bindungen und zum Anpflanzen“ und die zugehörige textliche Festsetzung „1.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzung“ begrüßen wir ausdrücklich.

Um die Vorhabenfläche des Solarparks (mit Ausnahme der bestehenden Zauneidechsenhabitate entlang dem westlich anschließenden Flugplatzzaun) am östlichen, nördlichen und südlichen Rand wird so eine umlaufende, mindestens 10 Meter breite Heckenpflanzung gesichert. Die in der Festsetzung festgelegte Auswahl an Bäumen und Sträuchern halten wir überwiegend für gut geeignet zur Entwicklung der Hecke. Nur die Art *Sorbus intermedia* (Mehlbeere) ist in Brandenburg ein Neophyt und sollte daher aus der Auflistung entfernt werden. Wir gehen davon aus, dass ausschließlich gebietseigene Gehölze entsprechend des Erlasses „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 für die Anpflanzungen verwendet werden. In die Heckenpflanzungen sollten Strukturelemente wie Schichtholz und Lesesteinhaufen integriert werden. Die textliche Festsetzung sollte entsprechend ergänzt werden. Die Heckenpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und mindestens in der Anwuchsphase durch Zäunung gegen Verbiss zu schützen. Eine Grundbucheintragung zur dauerhaften Erhaltung der Hecken ist vorzusehen.

Verbundkorridor / Fensterhabitate

Ausgehend von der oben dargestellten temporär wasserführenden Senke, die als Feuchtlebensraum für Amphibien und Reptilien zu erhalten und naturgemäß zu entwickeln ist, sollte von der Senke ausgehend in westlicher Richtung ein Verbundkorridor zu den Zauneidechsenhabitaten am Flugplatzrand mittels Biotopinseln, Kleinstlebensräumen und sonstigen geeigneten Habitatstrukturen entwickelt werden.

Auf der Vorhabenfläche sind in ausreichender Anzahl weitere Biotopinseln und Kleinstlebensräume vorzusehen. Hierzu gehören u.a. sogenannte Grünfenster z.B. mit einer Fläche von 30 m x 30 m, die Lerchenfenstern ähneln und deren positive Wirkung auf Feldlerche, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen im Prignitzer Solarpark Perleberg nachgewiesen wurde (vgl. TRÖLTZSCH & NEULING 2013: Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134 (3): 155-179).

Einfriedungen

Die Festsetzung 1.5, dass Einfriedungen einen Mindestabstand von 15 cm zum Boden einhalten müssen, begrüßen wir ausdrücklich. So wird eine Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleintiere gewährleistet.

Schächte / Becken / Gruben

Zum Schutz von Kleintieren gegen Hineinfallen sind Schächte und Becken mit engmaschigen Gittern mit einer Gitterbreite von höchstens 1 cm dauerhaft abzudecken oder mit mindestens 10 cm hohen Sockeln einzufassen. Baugruben sind gegen das Hineinfallen von Tieren zu sichern bzw. so zu errichten, dass über entsprechende Flachstrecken die Tiere selbst wieder aus der Grube gelangen können. Die Vorhabenfläche ist so zu sichern (z.B. durch geeignete Absperrungen), dass Tiere nicht auf die Baustelle gelangen und getötet werden können.

Versickerung

Die Festsetzung „1.6 Befestigung von Flächen“, die eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Erschließungsflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau vorschreibt und wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen untersagt, begrüßen wir ausdrücklich. Die Versickerung von Regenwasser hat ausschließlich durch Versickerung über den belebten Oberboden zu erfolgen.

Falls im Plangebiet Glasfronten, Glasdächer usw. errichtet werden sollten, sind diese so zu errichten, dass das Anprallen von Vögeln (Vogelschlag) vermieden wird.

Künstliche Lichtquellen

Der Schutz von Vögeln und Insekten vor künstlichen Lichtquellen (Laternen, Außenleuchten etc.) ist sicherzustellen. Die Schutz ist durch nachfolgende Maßnahmen sicherzustellen: Lichtquellen sind nur dort zu betreiben, wo sie erforderlich sind. Lichtquellen sind nur in der benötigten Intensität zu betreiben, Beleuchtung nur von oben nach unten mit möglichst niedriger Anbringung, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu verhindern. Es sind nur vollständig geschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden. Die Oberflächentemperatur der Leuchten muss unter 60 Grad Celsius betragen. Insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Schutzgebieten und Biotopen ist der Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern vorzusehen. Insgesamt sollte eine sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung erfolgen.

Empfehlung: Es sollten Natriumdampf-Niederdrucklampen mit gelblichen Licht verwendet werden bzw. Leuchtdioden mit warmweißer Lichtfarbe ((2700-3000 Kelvin).

Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Falls im Plangebiet Ameisenbauten angetroffen werden und diese von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten, sind sie in geeigneter Weise durch ein Fachbüro umzusetzen.

Der Oberboden ist während der Baumaßnahme vor Verdichtung zu schützen, ggf. bei Abtragung separat zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf den gestörten Flächen wieder aufzubringen.

Versiegelungen und Kompensationsmaßnahmen

Die Neuversiegelung von Vorhabenflächen ist vorrangig im Verhältnis von mindestens 1:1 durch geeignete Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen. In der Begründung zum B-Plan ist nicht dargestellt, dass ernsthaft im Gebiet der Stadt Strausberg und im Naturraum nach Entsiegelungsmöglichkeiten gesucht wurde. Es wird lediglich die HVE zitiert, dass, falls im Naturraum keine Entsiegelungspotenziale zur Verfügung stehen, eine Kompensation auch durch eine Aufwertung von Bodenfunktionen stattfinden kann. Diese fehlende Prüfung von Entsiegelungspotenzialen muss nachgeholt und das Ergebnis dargestellt werden.

Die Annahme, dass die Ansaat einer Frischwiese im Plangebiet als Kompensation anzurechnen ist, halten wir für sehr fraglich. Nicht überbaute Grundstücksteile sind grundsätzlich zu begrünen oder zu bepflanzen.

Die Ansaat einer Frischwiese halten wir für eine Standardbegrünungsmaßnahme, jedoch nicht für eine Kompensationsmaßnahme.

Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut ist außerdem zu befürchten, dass unter Umständen gebietsfremdes Saatgut zur Ansaat verwendet wird. Eine Ansaat mit gebietsfremden Saatgut wäre aufgrund potenziell negativer Auswirkungen als Eingriff einzustufen.

Wir empfehlen daher im Plangebiet die Entwicklung von höherwertigen Biotopen wie Trocken-/Magerrasen durch Diasporen-Übertragung, die Einbringung von Habitatstrukturen und Grünfenstern, die Entwicklung der temporär wasserführenden Senke als Lebensraum für Amphibien und die Entwicklung eines 10 m breiten Schutzstreifens für Reptilien entlang der Grenze zum Flugplatz. Mit diesen Maßnahmen kann der Eingriff vollständig kompensiert werden und ein naturverträglicher und biodiversitätsfördernder Solarpark entwickelt werden.

Die Verbände bitten um Information über die Abwägungsergebnisse und die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen